

## 1. Leitlinien der Förderung

Durch ein kombiniertes Förderkonzept sollen Athleten in der LG SWM sowohl für ihre herausragenden sportlichen Leistungen belohnt als auch diejenigen unterstützt werden, die auf regelmäßige finanzielle Mittel zur Ausübung des Leistungssports angewiesen sind. Das Konzept basiert auf klar definierten und messbaren Leistungskriterien und gewährleistet faire und transparente Vergabeverfahren.

Es soll zudem sichergestellt werden, dass die Mittel der LG SWM effizient und gezielt eingesetzt werden, um die sportliche Entwicklung und den Zusammenhalt in der LG SWM nachhaltig zu fördern. Durch die klare Budgetaufteilung und Priorisierung soll eine ausgewogene Unterstützung der Athleten sowie eine Förderung des ehrenamtlichen Engagements gewährleistet werden.

Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der, im jeweiligen Jahr von der Vollversammlung freigegebenen Haushaltsmittel aufgrund einer jährlich fixierten Budgetvorgabe vom Vorstand gewährt und nach allgemein gültigen und transparenten Bemessungsgrundlagen erteilt.

Die Verteilung der Fördermittel wird entsprechend der Priorisierung im Haushalt in drei Gruppen aufgeteilt, um eine ausgewogene Unterstützung verschiedener Leistungsebenen zu gewährleisten:

- Finanzielle Unterstützung der Basisarbeit der Mitgliedsvereine durch Übernahme der Startgebühren (Nennfelder) gemäß der Startgeldrichtlinie der LG SWM
- Grundförderung für Athleten (siehe 3.)
- Individuelle Leistungs- und Erfolgsförderung für Athleten (siehe 4.)
- Förderung ehrenamtlichen Engagements (siehe 5.)

## 2. Finanzielle Unterstützung der Basisarbeit der Mitgliedsvereine

In allen Leistungsebenen sollen für die Mitgliedsvereine die Startgelder (Nennfelder) für die Teilnahme der Athleten der Altersgruppen Jugend U14 bis zu den Aktiven bei den von den jeweiligen Leichtathletikverbänden zugelassenen Wettkämpfen übernommen werden.

Die Erstattung der Startgelder soll den Zusammenhalt der in der LG SWM zusammengeschlossenen Vereine fördern und sicherstellen, dass ein einheitliches Auftreten der für die LG SWM startenden Athleten gewährleistet ist.

Näheres zu Art und Umfang der Erstattung der Startgelder (Nennfelder) regelt die jeweils gültige Startgeldrichtlinie.

## 3. Grundförderung für Athleten ab der Altersklasse U 16

Die Grundförderung dient als finanzielle Unterstützung für die Wettkampfsport betreibenden Athleten, um die mit der Ausübung des Leistungssports einhergehenden Mehrkosten aufzufangen.

Gefördert werden sollen sowohl Athleten, die an der Schwelle zu nationalen oder internationalen Spitze stehen und das Potenzial haben, auf höherer Ebene erfolgreich zu sein, als auch Nachwuchstalente, die durch gezielte Förderung zu zukünftigen Spitzenathleten entwickelt werden sollen. Gefördert werden sollen auch Athleten, die bei Bayerischen Meisterschaften erfolgreich teilnehmen können.

### 3.1 Förderfähige Positionen

Für die nachfolgenden förderfähigen Positionen werden die im Haushalt beschlossenen Finanzmittel durch die LG SWM als Zuschüsse bereitgestellt für:

- 3.1.1 Reisekosten zu Trainingslagern / Wettkämpfen / Meisterschaften
- 3.1.2 Anschaffung von notwendigem Sportgerät und Ausrüstung
- 3.1.3 Nahrungsergänzungsmittel (Kölner Liste)
- 3.1.4 Medizinischen Versorgung und Rehabilitation
- 3.1.5 Physiotherapeutischen Behandlungen
- 3.1.6 Rehabilitationsmaßnahmen und präventive Maßnahmen
- 3.1.7 Trainingslehrgänge, Schulungen und Fortbildungen

- 3.1.8 Analyse- und Trainingssoftware sowie Sportelektronik
- 3.1.9 Technologische Hilfsmittel

### 3.2 Förderhöhe und Voraussetzungen

Zur Berechnung der Förderhöhe werden die Athleten anhand der im Vorjahr der Förderung erbrachten Leistung zu einem pauschal in A- und B-Norm-Erfüller und zum anderen in unterschiedliche Kategorien von Trainingsgruppen eingestuft. Förderberechtigt ist grundsätzlich die jeweilige LG-Trainingsgruppe, bei Athleten, die keiner Leistungsgruppe angehören deren Trainer oder der Abteilungsleiter des Mitgliedsvereins.

### 3.3 Athleteneinstufung zur Bemessung des Gruppenbudgets (Förderung I)

Athleten, die als A-Norm Erfüller eingestuft werden, haben mit ihrer Leistung die A-Norm des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften erfüllt. Athleten, die als B-Norm Erfüller eingestuft werden, haben mit ihrer Leistung die A-Norm für die Teilnahme an den bayerischen Meisterschaften erfüllt.

Grundlage der Bemessung sind die Normen und in der Ergebnisliste des DLV registrierten Freiluft-Leistungen in Einzeldisziplinen (keine Staffeln, Block- / Mannschaftsleistungen) des jeweils abgelaufenen Wettkampfsjahres.

Der Förderbetrag (Grundförderung) wird immer nur für eine Disziplin je Athlet gewährt. Athleten der Jugend-Altersklassen können mit ihrer Leistung im jeweils abgelaufenen Wettkampfsjahr maximal das höchste Kriterium derjenigen Altersklasse erzielen, der sie im abgelaufenen Wettkampfsjahr angehört haben. Für Athleten, die im abgelaufenen Wettkampfsjahr der U20- oder U23-Altersklasse angehört haben, die jedoch mit ihrer Leistung bereits die LG-A-Norm M/F (mit den Geräten oder den Hürden-/Hindernishöhen der M/F) erfüllt haben, werden unter die LG-A-Norm M/F eingestuft.

Erfüller von LG-Leistungsnormen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und damit bei DLV-Meisterschaften nicht startberechtigt sind, werden mit der LG-B-Norm als höchstem Kriterium bewertet.

Für die Erfüllung der vorbezeichneten Leistungsnormen werden der Gruppe eines Athleten für das jeweils nächste Wettkampfsjahr Förderbeträge zugeordnet. Diese werden wie folgt beziffert:

<b>LG-A-Norm</b>	<b>M/F</b>	<b>1.000 Euro</b>
<b>LG-A-Norm</b>	<b>U23/U20/U18</b>	<b>700 Euro</b>
<b>LG-A-Norm</b>	<b>U16</b>	<b>300 Euro</b>
<b>LG-B-Norm</b>	<b>M/F/U23/U20/U18/U16</b>	<b>150 Euro</b>

Die Höhe der Förderbeträge wird vom Vorstand der LG SWM für das Folgejahre bis spätestens zum 31.10. im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Budgets beschlossen.

Athleten, die im abgelaufenen Wettkampfsjahr aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung, Krankheit) keine Freiluft-Leistung zur Athletenbewertung erbringen konnten, allerdings im vorangegangenen Jahr eine LG-A-Norm erreichten, können vom Vorstand der LG SWM nach einer Leistung vor der Zwangspause oder einer Hallenleistung eingeordnet werden.

### 3.4 Gruppeneinstufung zur Bemessung des Gruppenbudgets (Förderung II)

LG-Leistungsgruppen wird über die in der Athletenbewertung bezifferten Beträge hinaus (Förderung I) eine Gruppenpauschale gewährt. Förderberechtigt ist grundsätzlich die jeweilige LG-Trainingsgruppe, die folgende Voraussetzung zu erfüllen hat:

- 3.4.1 Der LG-Leistungsgruppe müssen mindestens fünf, die LG-Normen erfüllende Athleten der Altersklassen U16 bis Aktive mit Startrecht der LG SWM im Förderjahr angehören.
- 3.4.2 Die die Ausübung der Leichtathletik als Leistungs- und Wettkampfsport für die Dauer eines vollen Wettkampfsjahres nachhaltig planen.
- 3.4.3 Die ihre sportlichen Aktivitäten hauptsächlich der/den von der LG SWM unterstützten und ihr benannten leichtathletischen Disziplin(en) widmen und eventuell konkurrierende sportliche Betätigungen nachrangig betreiben (Ausschließlichkeitsgebot).

- 3.4.4 Die regelmäßig bei Veranstaltungen der LG SWM starten.
- 3.4.5 Die Gruppe muss von einem lizenzierten Trainer eines LG-Mitgliedsvereins geleitet werden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
- 3.4.6 Die einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb und über eine ganze Saison durchführen und dokumentieren.
- 3.4.7 Die Trainer und Athleten repräsentieren die LG SWM positiv nach innen und außen und unterlassen jegliches vereinschädigende Verhalten.
- 3.4.8 Die Trainer und Athleten bzw. die Trainingsgruppe präsentieren sich über die zentralen Kommunikationskanäle der LG SWM. Athleten, die die LG-A-Norm erfüllen, stellen der LG SWM unaufgefordert bis zum 15.01. eines jeweiligen Wettkampfjahres, für das die Förderung erteilt wird, einen Steckbrief für die Rubrik „Leistungsträger“ auf der Webseite der LG SWM zur Verfügung.
- 3.4.9 In ihrer darüber hinaus gehenden medialen Selbstdarstellung und Kommunikation unterlassen die Trainingsgruppen jeglichen Alleinvertretungsanspruch für eine (Teil-) Disziplin innerhalb der LG SWM sowie eine konkurrierende, nicht abgestimmte Berichterstattung.
- 3.4.10 Die Unterstützung der von der LG SWM organisierten Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Zuteilung der Gruppenbudgets mitgeteilt werden.

Folgende Typen von LG-Leistungsgruppen werden unterschieden:

- Eine LG-Leistungsgruppe „**Typ A**“ zählt **mindestens fünf LG-A-Norm-Erfüller**. Die Gruppenpauschale für LG-Leistungsgruppen dieses Typs beträgt pro Jahr **1.500 Euro**.
- Eine LG-Leistungsgruppe „**Typ B**“ zählt **mindestens fünf LG-Norm-Erfüller**, von denen **mindestens zwei LG-A-Norm-Erfüller** sind. Die Gruppenpauschale für LG-Leistungsgruppen dieses Typs beträgt pro Jahr **1.000 Euro**.
- Eine LG-Leistungsgruppe „**Typ C**“ zählt **mindestens fünf LG-Norm-Erfüller** (inkl. der Altersgruppe U16). Die Gruppenpauschale für LG-Leistungsgruppen dieses Typs beträgt pro Jahr **500 Euro**.

Ein Athlet wird derjenigen LG-Leistungsgruppe zugeordnet, bei der er tatsächlich überwiegend trainiert. Gehören Athleten keiner der vorbezeichneten LG-Trainingsgruppen an, wird eine Förderung in Höhe der Athletenbewertung vorgenommen. Über die Aufnahme von LG-Leistungsgruppen in das System der Grundförderung entscheidet der Vorstand der LG SWM.

### 3.5 Zuteilung der Förderbudgets

Bis zum Ende der Wechselfrist (30.11.) werden unter Mitwirkung der verantwortlichen Trainer die LG-Leistungsgruppen mit ihren Athleten für das bevorstehende Wettkampfjahr zusammengetragen. Jeder Athlet kann nur einer Trainingsgruppe angehören. Mit dem Ende der Wechselfrist am 01.12. wird die Zusammensetzung der einzelnen LG-Leistungsgruppen finalisiert. Anschließend werden die Trainer über den Zuschuss für ihre Gruppe für das bevorstehende Wettkampfjahr zeitnah informiert, sodass sie mit den zugesagten Mitteln planen können.

Athleten, die sich ab 01.12. bis 30.06. des Folgejahres einer LG-Leistungsgruppe oder einem Mitgliedsverein anschließen, können für das Wettkampfjahr mit einem gekürzten Betrag, der für die jeweilige LG-Norm vorgesehenen Förderung berücksichtigt werden, soweit vom Vorstand genehmigt.

Der Wechsel bereits zugeteilter Athleten nach Finalisierung der Zuschüsse zum 01.12. in eine andere LG-Leistungsgruppe, führt grundsätzlich zu keiner nachträglichen Anpassung der Zuschusshöhe. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Die Zuteilung der Zuschüsse an LG-Leistungsgruppen erfolgt jeweils für den Zeitraum 01.01. - 15.12. eines Jahres. Belege sowie Vorschuss-Anträge (für den Zeitraum 15.-31.12.) müssen bis spätestens 15.12. in der Geschäftsstelle vorliegen, sonst ist keine Abrechnung möglich.

Über den Einsatz der bereitgestellten Zuschüsse innerhalb der Verwendungszwecke entscheidet der Trainer der jeweiligen LG-Leistungsgruppe. Die Trainer sind angehalten ihre Athleten über die Verwendung der bereitgestellten Grundförderung zu informieren.

Die gewährten Förderungen sind jahresbezogen und können nicht in das Folgejahr übertragen werden. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden. Der Antrag ist hierbei bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres per Textform an [geschaeftsstelle@lg-swm.de](mailto:geschaeftsstelle@lg-swm.de) zu richten.

Die jeweils zugeteilten Förderbudgets dürfen nicht überschritten werden. Eine Erstattung über das zugeteilte Förderbudget inklusive der Aufstockung durch Beiträge aus Unterstützung bzw. Mithilfe bei LG SWM Veranstaltungen (siehe 5.1) erfolgt nicht.

### 3.6 Zuschüsse für Athleten außerhalb von LG-Leistungsgruppen und deren Trainer

Training und Wettkampfvorbereitung der LG-Athleten sollte grundsätzlich in LG-Leistungsgruppen (siehe 2.2) stattfinden. Die Förderung erfolgt jedoch auch für einzeln trainierende Athleten. Kriterien, Bewertung und Berechnung sowie Zuteilung für die Zuschussung erfolgt hierbei analog zur beschriebenen Leistungsgruppenförderung.

Trainer, die einem LG-Mitgliedsverein angehören und Einzelathleten mit LG-A-Norm betreuen, erhalten abhängig von ihrer Funktion nachfolgende Zuschüsse:

- Lizenzierte Trainer eines LG-Mitgliedsvereins erhalten je Athlet mit erfüllter LG-A-Norm pro Jahr einen pauschalen Zuschuss von 300 Euro, aber maximal 1.000 Euro. Je Athlet ist nur ein Trainer zuschussberechtigt.
- Lizenzierte Trainer, die nicht Trainer eines LG-Mitgliedsvereins, aber Mitglied in einem LG-Mitgliedsverein sind, erhalten je Athlet mit erfüllter LG-A-Norm pro Jahr einen pauschalen Zuschuss von 200 Euro, aber maximal 1000 Euro. Je Athlet ist nur ein Trainer zuschussberechtigt.

In begründeten Ausnahmefällen, die vom Vorstand vorab in Textform zu genehmigen sind, bedarf es keiner Vereinszugehörigkeit des Trainers.

### 3.7 Zuschüsse für Staffeln und Mannschaften bei deutschen Meisterschaften und für Teilnehmer der AK U 16

Für Staffelteilnehmer bei Deutschen Meisterschaften (Halle und Stadion) der Altersklassen U18 bis Aktive die ausschließlich für den Einsatz in der Staffel zur jeweiligen Deutschen Meisterschaft reisen, also keine Einzelnorm besitzen und Teilnehmer an einer Mannschaftswertung bei Deutschen Meisterschaften (10km Straße, Halbmarathon, Marathon) in der Altersklasse Männer/Frauen, stellt die LG SWM pro Wettkampfsjahr einen Betrag in Höhe von 1.000 - 3.000 Euro zur Verfügung.

Jede geplante Inanspruchnahme ist im Vorfeld der Meldung zu Deutschen Meisterschaften bei der Geschäftsführung mindestens 3 Wochen vor der jeweiligen Meisterschaft in Textform per E-Mail zu beantragen. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet die Geschäftsführung. Abrechnungen sind vom jeweiligen Staffel-/Mannschaftskoordinator vorzunehmen.

Zur U16 DM können für die zugelassenen und angetretenen U16-Athleten jeweils 50 Euro beantragt und gewährt werden.

### 3.8 Verwaltung und Abrechnung

Die Verwaltung des Förderbudgets der jeweiligen LG-Leistungsgruppe obliegt dem jeweils zuständigen Trainer, der das Gesamtbudget auch entsprechend den Vorgaben der LG SWM und deren Leitlinien verantwortungsvoll zu verwalten hat. Leistungsgruppen mit mehr als einem Trainer benennen gegenüber der LG SWM einen festen Ansprechpartner.

Die Abrechnung von Reisekosten zu Wettkämpfen, Trainingslagern etc. muss bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der vorbezeichneten Fahrten mit den entsprechenden Belegen vom zuständigen Trainer der LG-Leistungsgruppe (bei Einzelathleten vom Athleten selbst) im Original mit dem jeweils aktuellen LG SWM-Abrechnungsformular unterzeichnet in der Geschäftsstelle der LG SWM eingereicht werden. Abrechnungen, die nach Ablauf der genannten Frist eingereicht werden, können vollumfänglich zurückgewiesen werden. Sämtliche Förderleistungen sind zweckgebunden zu verwenden und entsprechend zu belegen.

Alle zur Erstattung eingereichten Rechnungen (Hotel, Flug, Bahn, Mietwagen, usw.) müssen zudem elektronisch erstellt und wie folgt adressiert sein:

LG Stadtwerke München e.V. (Zusatz „e. V.“ ist wichtig!),

Dantestraße 14,

80637 München

Rechnungen, die nicht die LG SWM als Rechnungsadressat aufweisen, sind nicht erstattungsfähig. Bei ausländischen Rechnungen muss immer die UST ID wie folgt angegeben werden:

DE 129514828

Fahrtkosten werden wie folgt abgerechnet:

Privat-PKW: pro gefahrenen Kilometer erfolgt eine Erstattung in Höhe von 0,15 Euro, bei mehr als 2 mitfahrenden Athleten 0,20 Euro, bei mehr als 3 mitfahrenden Athleten 0,25 Euro. Start- und Zieladresse sowie mitgefahrene Athleten müssen vollständig angegeben werden.

Mietwagen: Bei Fahrten mit einem Mietwagen erfolgt die Abrechnung nicht über die Kilometersätze, sondern ausschließlich über die Mietwagenrechnung und die Tankbelege.

Zug- / Flugreisen: Berücksichtigung ausschließlich von im Original eingereichten Belegen.

## 4. Individuelle Leistungs- und Erfolgsförderung

Die individuelle Leistungs- und Erfolgsförderung basiert auf einem erfolgsorientierten Leistungskonzept, das herausragende sportliche Leistungen belohnen als auch diejenigen unterstützen soll, die aufgrund der gesteigerten Trainingsaufwendungen einen erhöhten Finanzbedarf haben.

Gefördert werden sollen hiermit:

- Athleten der Deutschen Spitzenklasse,
- Athleten, die bei Deutschen Meisterschaften der Altersklassen U18 bis Aktive, die Plätze 1 bis 8 erreichen können,
- Athleten, die sich für Deutsche Meisterschaften aller Altersklassen qualifizieren können,
- Athleten, die sich für Bayerische Meisterschaften qualifizieren und dort erfolgreich teilnehmen können, für die Altersklassen ab U18 bis Aktive

Ziel soll es im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der LG SWM auch sein, Athleten durch die Förderung in die Lage zu versetzen, sich für internationale Wettbewerbe wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften zu qualifizieren und dort erfolgreich abzuschneiden.

Es handelt sich um eine disziplinunabhängige Förderung.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von:

- **Basisförderung** (siehe 4.1)
- **Erfolgsprämien** (siehe 4.2)
- **Sonderprämien** (siehe 4.3)

Voraussetzung für eine Teilhabe des Athleten an dieser individuellen Leistungs- und Erfolgsförderung der LG SWM ist der Abschluss einer entsprechenden Individualvereinbarung mit der LG SWM, im Rahmen dessen die Prämien und Zahlungen samt Verpflichtungen der Athleten vertraglich vereinbart werden.

Die Höhe der jeweiligen individuellen Leistungs- und Erfolgsförderung wird vom Vorstand jährlich entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst.

### 4.1 Basisförderung

Die Basisförderung erhalten Athleten aufgrund der im abgelaufenen Wettkampfsjahr erbrachten Bestleistungen. Bemessungsgrundlage ist die beste Platzierung des Athleten in der deutschen Freiluft-Bestenliste des DLV für das jeweils abgelaufene Wettkampfsjahr (es zählt die nicht bereinigte Bestenliste).

Je nach Altersklasse erfolgt eine abgestufte Förderung:

- Aktive Athleten: Platzierungen in den Top 20
- U23-Athleten: Platzierungen in den Top 8
- U20-Athleten: Platzierungen in den Top 5
- U18-Athleten: Platzierungen in den Top 3

Die Höhe der Basisförderung ergibt sich aus den Tabellen in der **Anlage 1**.

Die Basisförderung erfolgt nur für die beste Disziplin und ausschließlich für Athleten, deren Wohnsitz in München oder nicht weiter als 100 km von München entfernt liegt oder die ihren Trainingsmittelpunkt in München haben.

## 4.2 Erfolgsprämien

Erfolgsprämien durch Teilnahme- und Platzierungen erhalten Athleten für die erfolgreiche Teilnahme bei Internationalen / Deutschen / Bayerischen Meisterschaften gemäß den Tabellen in der **Anlage 2**. Sie stellen eine Anerkennung für den dafür erforderlichen Trainingsaufwand / Einsatz und Erfolg dar.

Bei Deutschen und den Bayerischen Meisterschaften wird mit Ausnahme der Staffeln für Athleten nur eine Disziplin vergütet, die mit der finanziell hochwertigsten Leistung über alle Altersgruppen.

Erfolgsprämien werden unabhängig vom Wohnort oder Trainingsmittelpunkt an alle Athleten, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der LG SWM haben, ausbezahlt.

## 4.3 Sonderprämien

Sonderprämien erhalten Athleten für die erfolgreiche Teilnahme bei Deutschen Freiluft Meisterschaften, die mindestens schon ein Jahr für die LG SWM gestartet sind. Diese Prämie ist unabhängig vom Wohnort.

Ziel der Sonderprämie ist es, dass alle Athleten durch eine Aufstockung der Erfolgsprämie die Möglichkeit haben, für Erfolge die identische finanzielle Honorierung zu erhalten. Die Höhe der Sonderprämien errechnet sich aus einer Aufstockung der Erfolgsprämien auf die in der Tabelle in der **Anlage 3** bezifferten Beträge unter Abzug der bereits erhaltenen Basisförderung (siehe 4.1).

## 5. Stärkung der ehrenamtlichen Engagements und des Zusammenhalts durch Schaffung eines LG-Bonussystems, Unterstützung sozialer Härtefälle

Das Förderkonzept des LG SWM wird um ein Bonussystem erweitert, das ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Veranstaltungen der LG SWM honorieren soll.

Ziel ist es, hierdurch den Zusammenhalt innerhalb der LG SWM zu fördern und die Identifikation mit dem Verein und seinen Leitlinien zu stärken. Zudem will die LG SWM auch soziale Verantwortung übernehmen und sozialen Härtefällen die Ausübung von Leistungssport ermöglichen.

### 5.1 Unterstützung von Veranstaltungen der LG SWM

Bei Unterstützung von Veranstaltungen werden die den jeweiligen Athleten / LG-SWM-Leistungsgruppen zugeteilten Grundförderungsbudgets je Helfer (Athlet, Trainer, Freunde, Familie oder Bekannte) um 50 Euro je ganzen Tag ( $\geq 8$  Stunden Einsatzzeit) sowie 25 Euro für den halben Tag ( $\geq 4$  Stunden Einsatzzeit) dem Budget gutgeschrieben.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Helfer (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon) samt Zuordnung zu einem/r Athleten/LG-Leistungsgruppe sind spätestens 10 Tage vor dem Wettkampf an [veranstaltung@lg-swm.de](mailto:veranstaltung@lg-swm.de) zu übermitteln. Seitens der Geschäftsführung wird sodann mitgeteilt, ob ein entsprechender Bedarf ist.

### 5.2 Prämierung der Ehrenamts- / Nachhaltigkeitshelden

Besonderes Engagement wird am Ende des jeweiligen Wettkampfbereiches mit einer Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro an eine der jeweiligen LG-Leistungsgruppe honoriert werden. Als Kriterium für besonderes Engagement gilt, wenn eine Leistungsgruppe im Jahr eine um 25 % höhere Unterstützung (gemessen an den geleisteten Zeiten) bei Veranstaltungen erzielt hat. Zwei weitere

Leistungsgruppen können durch eine stets fristgerechte und fehlerlose Abgabe der Abrechnungen oder durch besonders nachhaltiges Vorgehen (z. B. durch Bildung von Fahrgemeinschaften etc.) mit 200 Euro prämiert werden.

Über die Gewinner der Prämierungen entscheidet der Vorstand am Ende des jeweiligen Wettkampffjahres.

Diese Beträge können, da sie in der Regel im laufenden Jahr nicht mehr für die Leistungsgruppe genutzt werden können, in das Folgejahr übertragen werden.

### 5.3 Unterstützung sozialer Härtefälle

Die LG SWM kann Athleten, die in besonderem Maße auf finanzielle Hilfe angewiesen sind, abweichend von den vorgeschilderten Richtlinien auf zu begründenden Antrag angemessene finanzielle Hilfeleistungen zukommen lassen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Athleten weiterhin Leistungssport ausüben können.

Hierfür steht ein Sondertopf in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt durch den Vereinsrat. Die Gewährung dieser Hilfestellungen ist zudem bedingt durch die Freigabe des entsprechenden und vorbezifferten Budgets durch die Vollversammlung.

### 6. Sonstiges

LG-Leistungsgruppen und Athleten können von der Gewährung der vorbezeichneten Zuschüsse, Förderungen und Prämienzahlungen aller Art dauerhaft oder vorübergehend durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, bei mehrfachen Verstößen gegen diese Richtlinie, bei Missachtung von Vorstandsbeschlüssen oder bei einem Verhalten, das den Zielen und Prinzipien sowie den Werten der LG SWM widerspricht.

Der LG SWM steht es auch frei, bei entsprechenden Verstößen die Rückzahlung bereits gewährter Förderleistungen zu verlangen.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.11.2024 in Kraft. Die bis dahin geltenden Reisekosten- und Prämien-Richtlinien werden hiermit aufgehoben.